

Artikel 36

Inhalt

BGE 130 II 87	1
2A.529/2004, Urteil vom 09.03.2005	2
2A.359/2003, Urteil vom 03.06.2004	2
2A.295/2003, Urteil vom 03.06.2004	2
2A.333/2003, Urteil vom 03.06.2004	3
2A.353/2003, Urteil vom 03.06.2004	3
2A.357/2003, Urteil vom 03.06.2004	3
2A.126/2003, Urteil vom 13.04.2004	3
2A.260/2003, Urteil vom 07.04.2004	4
2A.276/2003, Urteil vom 07.04.2004	4
2A.285/2003, Urteil vom 07.04.2004	5
2A.255/2003, Urteil vom 30.03.2004	5
2A.443/2003, arrêt du 29.03.2004	5
2A.111/2003, Urteil vom 29.01.2004	5
2A.109/2003, Urteil vom 29.01.2004	6
2A.127/2003, Urteil vom 29.01.2004	6
2A.101/2003, Urteil vom 13.12.2003	7

BGE 130 II 87

Art. 4-8, 12 sowie 36 BGFA; Eintragung ins kantonale Anwaltsregister, Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Gegen letztinstanzliche kantonale Beschlüsse über die Eintragung ins kantonale Anwaltsregister kann der Anwaltsverband des betreffenden Kantons Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben (E. 1).

Anwaltstätigkeit im Monopolbereich fällt unter das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit; Verweigerung des Registereintrags (wegen fehlender Unabhängigkeit) tangiert dieses Grundrecht, was bei der Auslegung des Begriffs der Unabhängigkeit zu berücksichtigen ist (E. 3).

Unabhängigkeit des Anwalts als weltweit anerkannte Berufspflicht, im Umfeld des (veränderten) Berufsbilds (E. 4.1). Inhalt der Unabhängigkeit (E. 4.2), bundesgerichtliche Rechtsprechung (E. 4.3) und Literatur (E. 4.4) zur Frage der Unabhängigkeit von Anwälten im Angestelltenverhältnis.

Entstehungsgeschichte von Art. 8 Abs. 1 lit. d und Art. 8 Abs. 2 BGFA; bei angestellten Anwälten besteht Vermutung für Fehlen der Unabhängigkeit (E. 5.1), die widerlegbar ist (E. 5.2). Verhältnis der gesetzlichen Regelung zum Freizügigkeitsabkommen, keine Inländerdiskriminierung (E. 5.1.2).

Voraussetzungen, unter denen ein angestellter Anwalt den Registereintrag beanspruchen kann; Pflicht zur Schaffung klarer Verhältnisse (E. 6).
In casu hat der Anwalt ungenügende Angaben zu seinem Angestelltenverhältnis gemacht und die Vermutung des Fehlens der Unabhängigkeit nicht widerlegt (E. 7).
Art. 36 BGFA entbindet gegebenenfalls von der Erfüllung der fachlichen, nicht aber der persönlichen Voraussetzungen; bei fehlender Unabhängigkeit kann die Eintragung ins Register nicht übergangsrechtlich beansprucht werden (E. 8).

 [BGE 130 II 87](#)

 [BGE 130 II 87](#)

2A.529/2004, Urteil vom 09.03.2005

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 16. August 2004.

Art. 6, Art. 8 Abs. 1 lit. d, Art. 12 lit. h, Art. 36 BGFA.
Eintragung in das kantonale Anwaltsregister.

 [2A.529/2004, Urteil vom 09.03.2005](#)

2A.359/2003, Urteil vom 03.06.2004

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 1. Juli 2003.

Art. 6, 8, 12 und 36 BGFA.
Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.
Anwalt als Gründungsmitglied, Aktionär, Verwaltungsrat und teilzeitlich Angestellter einer Treuhandgesellschaft mit Wirtschafts- und Rechtsberatung.
Sind sämtliche Voraussetzungen für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllt, erübrigt sich die Übergangsregelung von Art. 36 BGFA; Eintragung bewilligt nach Auflösung der geschäftlichen Verbindungen zur Treuhandgesellschaft, weil Subordinationssituation (Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA) dahin gefallen (E. 2).

 [2A.359/2003, Urteil vom 03.06.2004](#)

2A.295/2003, Urteil vom 03.06.2004

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 13. Mai 2003.

Art. 6, 7, 8, 12 und 36 BGFA.
Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.
Anwalt im Anstellungsverhältnis ist als Mitglied des Kadern in Rechtsschutz AG, Leiter Support und Stellvertreter Leiter Rechtsdienst tätig. Eintrag ins kantonale Anwaltsregister ist mangels Nachweises der Unabhängigkeit gegenüber Arbeitgeberin nicht möglich (E. 3).
Art. 36 BGFA als Übergangsbestimmung; kein Recht auf Registereintrag gestützt auf Art. 36 BGFA (E. 4).

 [2A.295/2003, Urteil vom 03.06.2004](#)

2A.333/2003, Urteil vom 03.06.2004

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 4. Juni 2003.

Art. 6, 8, 12 und 36 BGFA.

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Anwalt im Anstellungsverhältnis zu Rechtsschutz AG (E. 2 u. 3).

Art. 36 BGFA als Übergangsbestimmung; kein Recht auf Registereintrag gestützt auf Art. 36 BGFA (E. 4).

Die bewilligte Eintragung ins kantonale Anwaltsregister verstösst mangels Nachweises der Unabhängigkeit gegen Bundesrecht (E. 5).

[2A.333/2003, Urteil vom 03.06.2004](#)

2A.353/2003, Urteil vom 03.06.2004

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 20. Juni 2003.

Art. 6, 8, 12 und 36 BGFA.

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Anwältin im Anstellungsverhältnis zu Rechtsschutz AG ist als juristische Mitarbeiterin im Bereich Rechtsdienst tätig (E. 2 u. 3).

Art. 36 BGFA als Übergangsbestimmung; kein Recht auf Registereintrag gestützt auf Art. 36 BGFA (E. 4).

Die bewilligte Eintragung ins kantonale Anwaltsregister verstösst mangels Nachweises der Unabhängigkeit gegen Bundesrecht (E. 5).

[2A.353/2003, Urteil vom 03.06.2004](#)

2A.357/2003, Urteil vom 03.06.2004

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 26. Juni 2003.

Art. 6, 8, 12 und 36 BGFA.

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Anwalt im Anstellungsverhältnis zu Rechtsschutz AG ist als juristischer Mitarbeiter im Rechtsdienst tätig (E. 2 u. 3).

Art. 36 BGFA als Übergangsbestimmung; kein Recht auf Registereintrag gestützt auf Art. 36 BGFA (E. 4).

Die bewilligte Eintragung ins kantonale Anwaltsregister verstösst mangels Nachweises der Unabhängigkeit gegen Bundesrecht (E. 5).

[2A.357/2003, Urteil vom 03.06.2004](#)

2A.126/2003, Urteil vom 13.04.2004

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 18. Februar 2003.

Art. 6, 8, 12 und 36 BGFA.

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Anwalt leitet an der gleichen Adresse wie sein Anwaltsbüro bei einer Treuhand-Gesellschaft (Rechts-, Wirtschafts-, Anlage- und Steuerberatung, Geschäftsführungen usw.) deren Rechtsabteilung, ist kollektiv zeichnungsberechtigt und Verwaltungsrat.

Fachliche und persönliche Voraussetzungen der Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; insbesondere anwaltliche Unabhängigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA) (E. 3-4).

Frage der Unabhängigkeit des Anwalts im Anstellungsverhältnis als Mitglied des Managements einer Treuhandgesellschaft bzw. als Mitglied und Sekretär des Verwaltungsrats (E. 5).

Art. 36 BGFA regelt als Übergangsbestimmung die Anerkennung von Anwaltspatenten, die möglicherweise den Voraussetzungen nicht genügen, welche nunmehr nach dem Anwaltsgesetz gelten. Kein Recht auf Registereintrag gestützt auf Art. 36 BGFA (E. 6).

Die Eintragung ins kantonale Anwaltsregister ist mangels Nachweises der Unabhängigkeit mit Bundesrecht nicht vereinbar (E. 7).

 [2A.126/2003, Urteil vom 13.04.2004](#)

2A.260/2003, Urteil vom 07.04.2004

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 23. April 2003.

Art. 6, 8, 12 und 36 BGFA.

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Anwalt im Anstellungsverhältnis ist als Presserechtskonsulent und als (unentgeltlicher) Vertreter von Medienschaffenden und weiteren Mitarbeitern tätig.

Eintrag ins kantonale Anwaltsregister ist mangels Nachweises der Unabhängigkeit gegenüber Arbeitgeberin nicht möglich (E. 2).

Art. 36 BGFA als Übergangsbestimmung; kein Recht auf Registereintrag gestützt auf Art. 36 BGFA (E. 3).

 [2A.260/2003, Urteil vom 07.04.2004](#)

2A.276/2003, Urteil vom 07.04.2004

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 8. Mai 2003.

Art. 6, 8, 12 und 36 BGFA

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Anwalt im Anstellungsverhältnis ist als Presserechtskonsulent und als (unentgeltlicher) Vertreter von Medienschaffenden und weiteren Mitarbeitern tätig.

Eintrag ins kantonale Anwaltsregister ist mangels Nachweises der Unabhängigkeit gegenüber Arbeitgeberin nicht möglich (E. 2).

Art. 36 BGFA als Übergangsbestimmung; kein Recht auf Registereintrag gestützt auf Art. 36 BGFA (E. 3).

 [2A.276/2003, Urteil vom 07.04.2004](#)

2A.285/2003, Urteil vom 07.04.2004

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 8. Mai 2003.

Art. 6, 8, 12 und 36 BGFA.

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Anwalt im Anstellungsverhältnis ist als "Rechtskonsulent Neue Medien" und als (unentgeltlicher) Vertreter von Medienschaffenden und weiteren Mitarbeitern tätig. Eintrag ins kantonale Anwaltsregister ist mangels Nachweises der Unabhängigkeit gegenüber Arbeitgeberin nicht möglich (E. 2).

Art. 36 BGFA als Übergangsbestimmung; kein Recht auf Registereintrag gestützt auf Art. 36 BGFA (E. 3).

 [Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 8. Mai 2003. Art. 6, 8, 12 und 36 BGFA. Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit. Anwalt im A](#)

2A.255/2003, Urteil vom 30.03.2004

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 8. April 2003.

Art. 6, 8, 12 und 36 BGFA.

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Anwältin ist bei der X. Management AG angestellt, wo sie - als Vizedirektorin - in der Rechtsabteilung arbeitet und insbesondere für die zum X.-Konzern gehörenden Tochtergesellschaften, einzelfallweise auch für die Arbeitgeberin selber, im Auftragsverhältnis anwaltlich tätig ist.

Fachliche und persönliche Voraussetzungen der Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; insbesondere anwaltliche Unabhängigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA); Eintrag ins kantonale Anwaltsregister ist mangels Nachweises der Unabhängigkeit gegenüber Arbeitgeberin nicht möglich (E. 2).

Art. 36 BGFA regelt als Übergangsbestimmung die Anerkennung von Anwaltspatenten, die möglicherweise den Voraussetzungen nicht genügen, welche nunmehr nach dem Anwaltsgesetz gelten. Kein Recht auf Registereintrag gestützt auf Art. 36 BGFA (E. 3).

 [2A.255/2003, Urteil vom 30.03.2004](#)

2A.443/2003, arrêt du 29.03.2004

Libre circulation des avocats; droit transitoire.

 [2A.443/2003, arrêt du 29.03.2004](#)

2A.111/2003, Urteil vom 29.01.2004

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 12. Februar 2003.

Art. 6, 8, 12, 25, 27 und 36 BGFA.

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen

Unabhängigkeit.

Anwalt ist bei der im Bereich Gewinnung und Verarbeitung von Aluminium tätigen Y. Ltd im Rechtsdienst angestellt sowie als Prokurist mit Kollektivunterschrift im Handelsregister eingetragen.

Erfüllt eine Person die ordentlichen Voraussetzungen des BGFA für einen Eintrag ins Register, erübrigt sich eine Berufung auf Art. 36 BGFA; fachliche und persönliche Voraussetzungen der Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; insbesondere anwaltliche Unabhängigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA) (E. 2).

Anwaltstätigkeit und Anwaltsmonopol; Wirtschaftsfreiheit; Unabhängigkeit des Anwalts; Berufspflichten des Anwalts (Art. 12 lit. c BGFA); Interessenkollisionen; Entstehungsgeschichte des BGFA (E. 3 u. 4).

Ausübung des Anwaltsberufs durch Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder EFTA (Art. 25 und Art. 27 BGFA), Freizügigkeitsabkommen (E. 5).

Voraussetzungen der Zulassung von Teil- und Vollzeitangestellten zur (nebensächlichen) Berufsausübung als Rechtsanwalt; Ausgestaltung des Arbeitsvertrages bzw. der Zusatzvereinbarung, Geschäftsadresse (E. 6-7).

 [2A.111/2003, Urteil vom 29.01.2004](#)

2A.109/2003, Urteil vom 29.01.2004

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 13. Februar 2003.

Art. 6, 8, 12, 25, 27 und 36 BGFA.

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Anwalt im Anstellungsverhältnis mit der „Zürich“ Versicherungs-Gesellschaft als Unternehmungsjurist im Konzernrechtsdienst sowie als Prokurist mit Kollektivunterschrift zu zweien für die Zurich Financial Services und die "Zürich" Versicherungsgesellschaft im Handelsregister eingetragen.

Erfüllt eine Person die ordentlichen Voraussetzungen des BGFA für einen Eintrag ins Register, erübrigt sich eine Berufung auf Art. 36 BGFA; fachliche und persönliche Voraussetzungen der Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; insbesondere anwaltliche Unabhängigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA) (E. 2).

Anwaltstätigkeit und Anwaltsmonopol; Wirtschaftsfreiheit; Unabhängigkeit des Anwalts; Berufspflichten des Anwalts (Art. 12 lit. c BGFA); Interessenkollisionen; Entstehungsgeschichte des BGFA (E. 3 u. 4).

Ausübung des Anwaltsberufs durch Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder EFTA (Art. 25 und Art. 27 BGFA), Freizügigkeitsabkommen (E. 5).

Voraussetzungen der Zulassung von Teil- und Vollzeitangestellten zur (nebensächlichen) Berufsausübung als Rechtsanwalt; Ausgestaltung des Arbeitsvertrages bzw. der Zusatzvereinbarung, Geschäftsadresse (E. 6-7).

 [2A.109/2003, Urteil vom 29.01.2004](#)

2A.127/2003, Urteil vom 29.01.2004

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 18. Februar 2003.

Art. 6, 8, 12, 25, 27 und 36 BGFA.

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Anwalt ist Arbeitnehmer der Y. AG und als Gesellschafter zu 5 % an einer im Bereich Wirtschaftsberatung (Aktien, Wertpapiere, Analysen) tätigen GmbH beteiligt. Fachliche und persönliche Voraussetzungen der Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; insbesondere anwaltliche Unabhängigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA) (E. 2).

Anwaltstätigkeit und Anwaltsmonopol; Wirtschaftsfreiheit; Unabhängigkeit des Anwalts; Berufspflichten des Anwalts (Art. 12 lit. c BGFA); Interessenkollisionen; Entstehungsgeschichte des BGFA (E. 3 u. 4).

Ausübung des Anwaltsberufs durch Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder EFTA (Art. 25 und Art. 27 BGFA), Freizügigkeitsabkommen (E. 5).

Voraussetzungen der Zulassung von Teil- und Vollzeitangestellten zur (nebensächlichen) Berufsausübung als Rechtsanwalt; die Eintragung ins kantonale Anwaltsregister ist mangels Nachweises der Unabhängigkeit mit Bundesrecht nicht vereinbar (E. 6 u. 7).

Art. 36 BGFA regelt als Übergangsbestimmung die Anerkennung von Anwaltspatenten, die möglicherweise den Voraussetzungen nicht genügen, welche nunmehr nach dem Anwaltsgesetz gelten. Kein Recht auf Registereintrag gestützt auf Art. 36 BGFA (E. 8).

 [2A.127/2003, Urteil vom 29.01.2004](#)

2A.101/2003, Urteil vom 13.12.2003

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, vom 6. Februar 2003.

Art. 6, 8, 12, 25, 27 und 36 BGFA.

Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; Voraussetzung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Anwältin als Juristin im Konzernrechtsdienst einer Versicherungs-Gesellschaft tätig sowie als Prokuristin mit Kollektivunterschrift zu zweien für die Y. Services und die Y. Holding im Handelsregister eingetragen.

Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen kantonale letztinstanzliche Entscheide betreffend Eintragungen ins kantonale Anwaltsregister. Das Beschwerderecht steht auch dem Anwaltsverband des betreffenden Kantons zu (E. 1).

Fachliche und persönliche Voraussetzungen der Eintragung ins kantonale Anwaltsregister; insbesondere anwaltliche Unabhängigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA) (E. 2).

Anwaltstätigkeit und Anwaltsmonopol; Wirtschaftsfreiheit; Unabhängigkeit des Anwalts und Wettbewerb; Berufspflichten des Anwalts (Art. 12 lit. c BGFA); Interessenkollisionen; Entstehungsgeschichte des BGFA (E. 3 u. 4).

Ausübung des Anwaltsberufs durch Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder EFTA (Art. 25 und Art. 27 BGFA), Freizügigkeitsabkommen; die ausländischen Anwälte, die in einem Vertragsstaat tätig werden wollen, sind ihren inländischen Berufskollegen insbesondere in Bezug auf die Berufspflichten (wie das Unabhängigkeitsgebot) gleichgestellt; Auslegung von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA; Anforderungen an die Unabhängigkeit (E. 5).

Voraussetzungen der Zulassung von Teil- und Vollzeitangestellten zur (nebensächlichen) Berufsausübung als Rechtsanwalt; Ausgestaltung des Arbeitsvertrages bzw. der Zusatzvereinbarung, Geschäftsadresse (E. 6-7).

Keine gesetzliche Grundlage, um den Registereintrag mit einem Zusatz über die

nebenberufliche Ausübung der Anwaltstätigkeit zu versehen (E. 8).
Erfüllt eine Person die ordentlichen Voraussetzungen des BGFA für einen Eintrag ins Register, erübrigt sich eine Berufung auf Art. 36 BGFA als Übergangsbestimmung (E. 9).

 [2A.101/2003, Urteil vom 13.12.2003](#)